



Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt
Ingenieur-Stab

Fachstelle Lärmschutz
Sanierungen

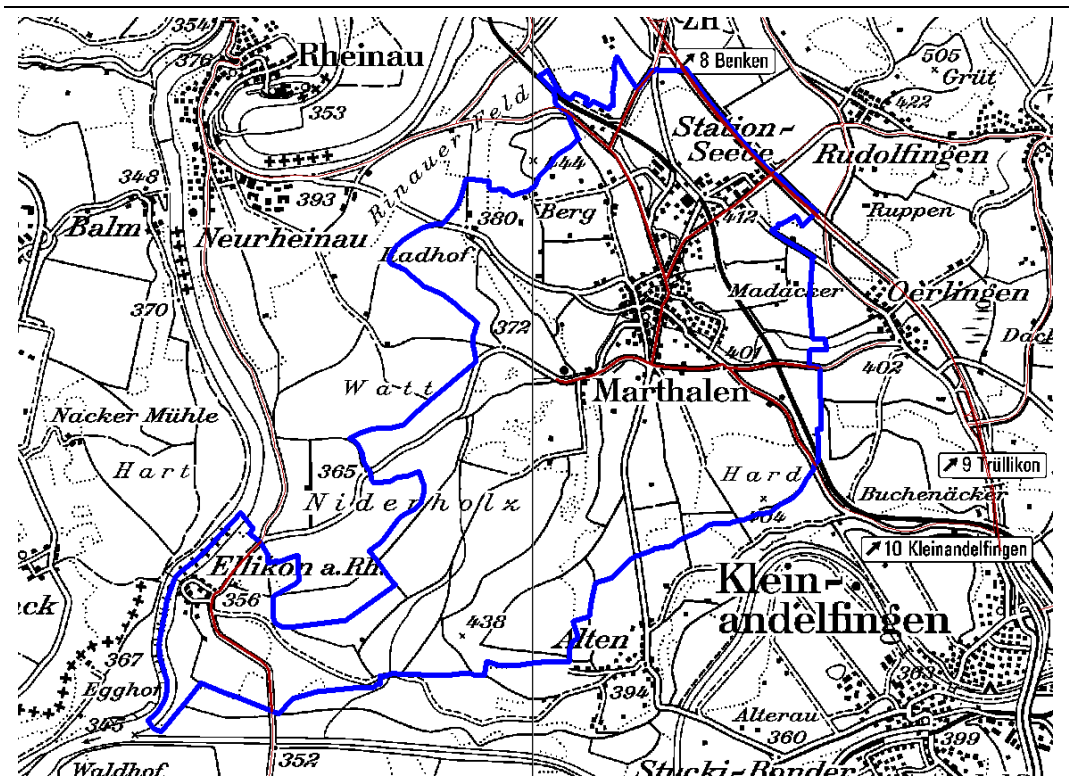
Lärmsanierung Staatsstrassen Akustisches Projekt

Gemeinde: **035 Marthalen**

Sanierungsregion: **Weinland, WEL-1**

Strassen: **Schaffhuserstrass,
Stationsstrass**

Berichtteil: **Beilage 1 – Erleichterungsanträge inkl.
Begründungen**



Bearbeitungsstufe:
Akustisches Projekt

Ingenieurbüro Mike Thoms GmbH

Lärmschutz- und Akustikberatungen

Hofstatt 6
3400 Burgdorf
Tel 034 423 59 59 www.ibmt.ch

Lärmschutz
Bauakustik
Raumakustik
Mediation
Verleih von
Lärmschutzelementen

24.08.2018



Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge | 3 |
| 2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1 | 5 |
| 3. Erleichterungsantrag Abschnitt 2 | 7 |
| 4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3a | 9 |



1. Einleitung, Übersicht Erleichterungsanträge

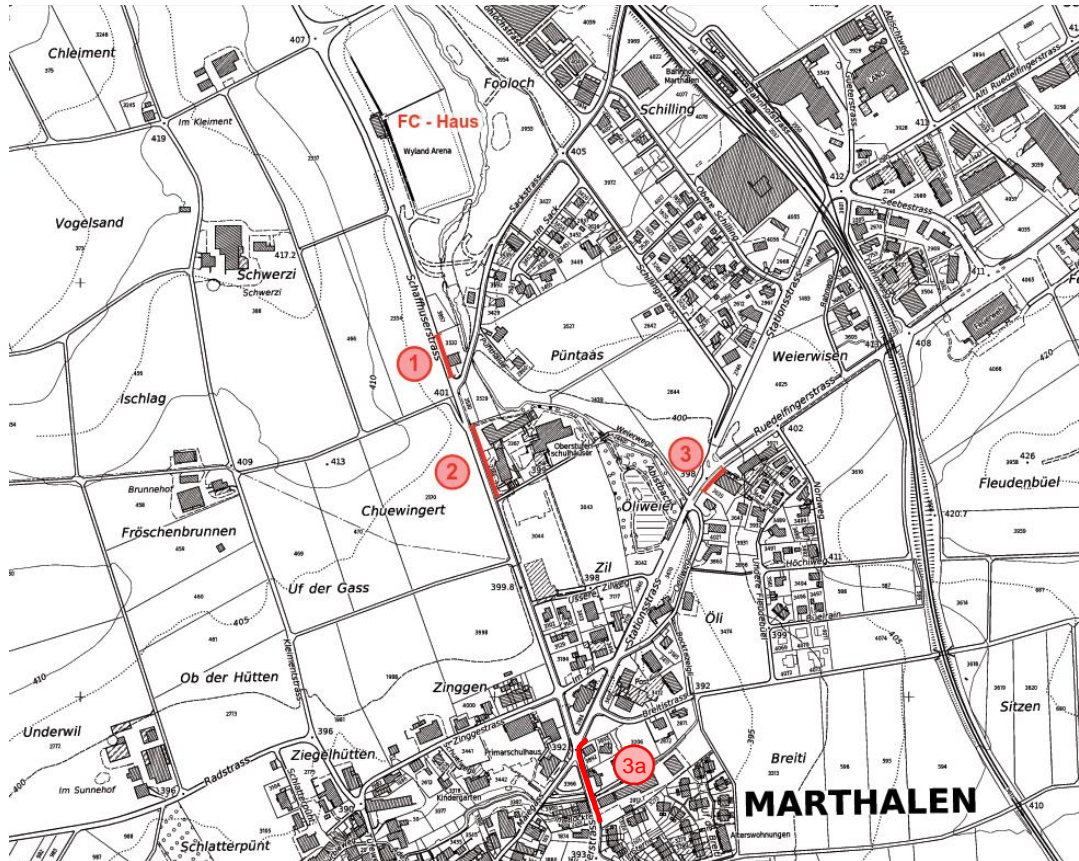
Können bei öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, gewährt die Vollzugsbehörde gestützt auf Art. 14 LSV Erleichterungen für die betroffenen Strassenabschnitte, soweit:

- § die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und / oder
- § überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Bei zahlreichen Objekten bleiben die IGW überschritten. Für Strassenabschnitte entlang dieser Objekte werden mit vorliegendem Bericht Erleichterungsanträge im Sinne von Art. 14 LSV gestellt.

In der Vorstudie „Machbarkeit baulicher Lärmschutzmassnahmen“ vom 1. Dezember 2011 wurden die Staatsstrassen von Marthalen in Abschnitte mit ähnlicher Bebauungsstruktur eingeteilt, um die Möglichkeit von baulichen Massnahmen zu beurteilen. Für die Strassenzüge im vorliegenden Bericht führten je nach Strassenabschnitt unterschiedliche Beurteilungskriterien zur Entscheidung, dass Massnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg nicht möglich sind. Aus diesem Grund werden die Erleichterungen für den Anlagehalter aufgeteilt auf die in den Beurteilungsplänen der Vorstudie bezeichneten Strassenabschnitte beantragt.

Abb 1 Auszug aus Beurteilungsplan Machbarkeit von baulichen Massnahmen



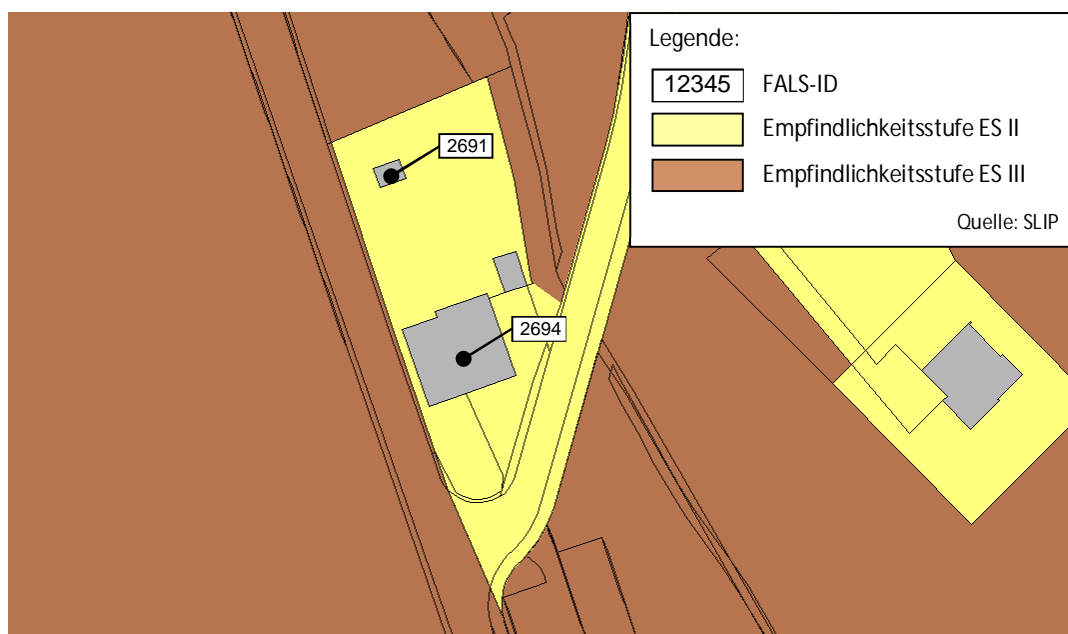
Für den Strassenabschnitt 3 werden keine Erleichterungsanträge gestellt, da in diesem Abschnitt nur eine Liegenschaft betroffen ist, welche nach 1.1.1985 eine Baubewilligung erhalten hat.

Anhand der Lärmbelastungen des aktuellen Lärmbelastungskatasters (GIS-LBK) im Beurteilungszustand 2035 wurde ein zusätzlicher "Abschnitt 3a" verzeichnet um die nötigen Erleichterungsanträge aller sanierungspflichtigen Liegenschaften zu erfassen.

2. Erleichterungsantrag Abschnitt 1

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 1.12.2011 definierten „Abschnitt 1“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | Beurteilungspegel Lr | |
|---------|--------------|---------|----|----------------------|------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 2694 | Sackstrass 1 | W | II | 68 | 52 |

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



AW-5 dB(A) überschritten



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden.
- Verhältnismässigkeit: Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Wand für ein einzelnes Einfamilienhaus ist ungenügend.

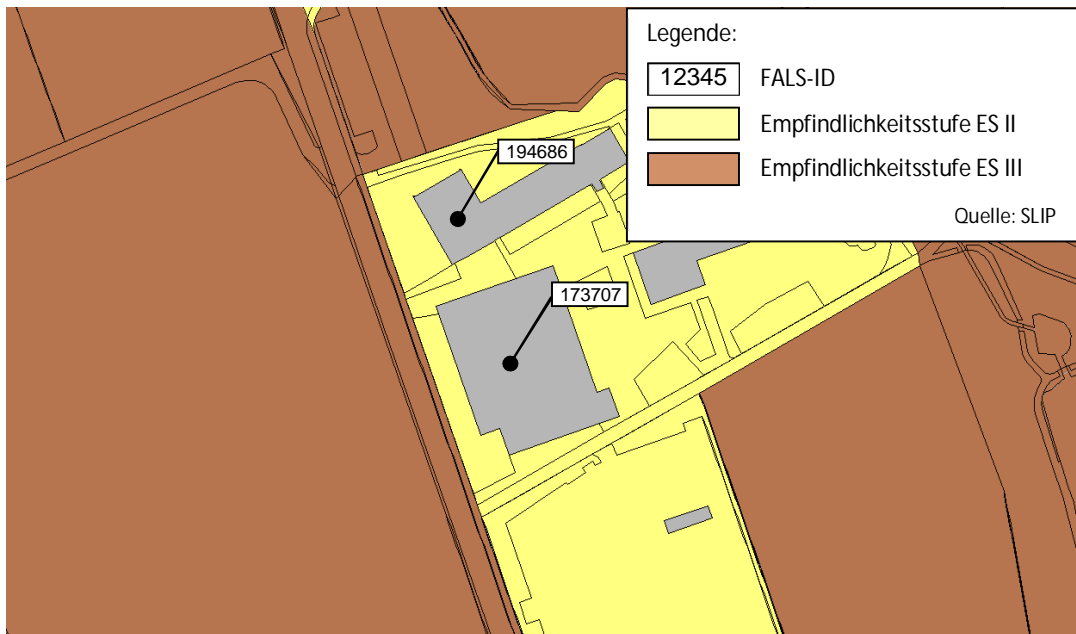
Die Nutzung des Nebengebäudes Sackstrass 1 (FALS-ID 2691) ist lärmunempfindlich. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

3. Erleichterungsantrag

Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 1.12.2011 definierten „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | Beurteilungspegel Lr | |
|---------|----------------------|---------|----|----------------------|------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 194686 | Schaffhuserstrass 28 | W | II | 61 | 45 |
| | | B | II | 61 | 45 |

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

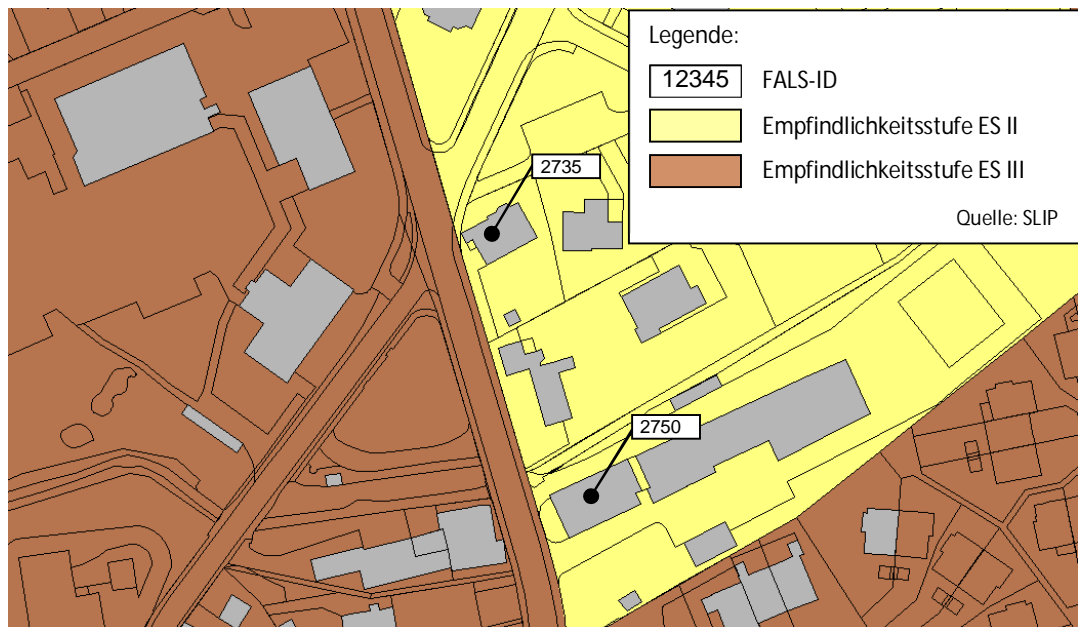
- Erschliessung: Der Gewerbebetrieb resp. Schulbetrieb im Gebäude sind für Fussgänger von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Bei Realisierung einer Lärmschutzwand wird die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit dieser Betriebe übermässig beeinträchtigt.

Die Nutzung der Liegenschaft Schaffhuserstrass 28a (Turnhalle; FALS-ID 173707) ist lärmunempfindlich. Der Anlagehalter ist somit nicht sanierungspflichtig.

4. Erleichterungsantrag Abschnitt 3a

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in dem GIS-LBK Beurteilungszustand 2035 definierten „Abschnitt 3a“ und beinhaltet sämtliche Gebäude, welche im Sanierungshorizont 2035 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Antrag

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betreffenden Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten.

Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt deshalb für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Sanierungs-Erleichterungen nach Art. 14 LSV.



| FALS-ID | Adresse | Nutzung | ES | Beurteilungspegel Lr | |
|---------|----------------------|---------|----|----------------------|------------------|
| | | | | Tag [dB(A)] | Nacht [dB(A)] |
| 2750 | Schaffhuserstrass 6 | W | II | 62 | 46 |
| | | B | II | 62 | 46 |
| 2735 | Schaffhuserstrass 16 | W | II | 64 | 48 |

Legende:

W: Wohnnutzung

B: Betriebsnutzung (nachts keine Nutzung)

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2035)



IGW überschritten

Begründung

Quellenseitige Massnahmen sind nicht möglich (siehe Bericht Schallschutzfenster, Kap. 4, Massnahmen an der Quelle). Massnahmen zwischen Quelle und Gebäude können aus folgenden Gründen nicht getroffen werden:

- Platzverhältnisse: Zwischen Hausfassaden und Strassenrand resp. Hinterkante Gehweg ist nicht ausreichend Platz für eine Lärmschutzwand vorhanden. Das gilt insbesondere für die Liegenschaft Schaffhuserstrass 6.
- Erschliessung: Die Liegenschaften sind von der lärmverursachenden Strasse her erschlossen. Mit dem Bau einer Lärmschutzwand kann die Zufahrt resp. Erschliessung der Liegenschaft nicht mehr gewährleistet werden.